

W o c h e n b l a t t

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

A m t s b l a t t

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwoch und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Escherich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montag und Donnerstags Abend einzusenden. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 22.

Mittwoch, den 16. März

1870.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit — in Liquidation — zu Nürnberg betr.

Das Königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, die der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, früher zu Ludwigshafen, jetzt zu Nürnberg, in Liquidation, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Sachsen zurückzuziehen. Wer etwa gegen die genannte Feuerversicherungsgesellschaft noch Entschädigungsansprüche zu erheben hat, wird in Gemäßheit § 30 der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15. Mai dieses Jahres bei der königlichen Brandversicherungs-Commission anzumelden, in welchem außer dem im Verwaltungswege auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Dresden, am 17. Februar 1870.

Königliche Brandversicherungs-Commission.
Schmidt.

Rudolph.

B e r o r d n u n g,

die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 betreffend.

Zu Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 vom heutigen Tage wird hierdurch Folgendes verordnet:

- § 1. In Betreff der für das Jahr 1870 zu entrichtenden Grundsteuer bewendet es bei den in § 1 der Verordnung vom 24. December 1869 (Seite 354 des Befehl- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) getroffenen Bestimmungen.
- § 2. Im Jahre 1871 sind an Grundsteuer drei Pfennige den 1. Februar, zwei Pfennige den 1. Mai, zwei Pfennige den 1. August, zwei Pfennige den 1. November von jeder Steuereinheit zu entrichten.
- § 3. In jedem der Jahre 1870 und 1871 ist am 15. April und am 15. October ein halber Jahresbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer zu entrichten. Bei Vertheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach § 4 des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Befehl- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) obige Termine zum Anhalten zu nehmen, und es leidet insoweit die Bestimmung in § 42 der Verordnung vom 23. April 1850 (Seite 100 des Befehl- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1870 und 1871 keine Anwendung.
- § 4. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat in den Monaten Juni und December 1870 und 1871 stattzufinden.

Dresden, den 7. März 1870.

Finanz-Ministerium.
Fhr. v. Friesen.

v. Brück.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das für das Jahr 1870 aufgestellte Communal- und Schulanlagekataster liegt vom 16. bis zum 31. März 1870

zur Einsicht der Betheiligten beim Herrn Kammerer Berger und auf hiesiger Rathsexpedition aus und sind etwaige Reclamationen gegen die Höhe der ausgeworfenen Beitragssummen innerhalb obiger Frist schriftlich bei dem unterzeichneten Stadtrathe einzureichen.

Die nach dem 31. März 1870 eingehenden Reclamationen können eine Berücksichtigung nicht finden.

Königsbrück, am 12. März 1870.

Der Stadtrath.
Riemer.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1870 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Kirchenvorstand der Pfarre Pulsnitz der Zeit aus folgenden Herren Mitgliedern besteht:

Oberpfarrer M. Richter (Vorsitzender), Diaconus Kretschmar (Stellvertreter des Vorsitzenden), Rentant Münkner (Protokollant und Rechnungsführer), Stadtrath Schöne, Stadtrath Müge, Kaufm. Reese, Ritter etc., aus Stadt Pulsnitz. — Gemeindevorstand Garten, Ortsvorsteher Weismann aus Pulsnitz Mbu. Stk. — Landesältester Sempel und die Gemeinderathsmitglieder Carl Traugott Philipp und Friedrich Vogel aus Ohorn. — Karl August Nietschel und Karl Gottlieb Freudenberg, Gemeinderathsmitglieder aus Obersteina. — Friedrich August Wager, Gemeindeältester von Niedersteina. — Friedrich August Thieme, Gemeindeältester und Ortsrichter von Meißn. Friedersdorf. — Johann Gottlieb Garten, Gemeindeältester von Böhm. Bollung.

Pulsnitz, am 14. März 1870.

M. Richter, Oberpfarrer.

Zeitereignisse.

Bauzen. Vom 1. April c. ab treten den Postanstalten in Anna- und Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zittau und Zwickau, bei welchen bisher nachweise gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{2}$ Gr. zum Verkaufe bereit gehalten worden sind, zu gleichem Zwecke u. A. noch hinzu die Postämter Bauzen, Bischofswerda, Kamenz, Herrnhut und Löbau. Die Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu $\frac{1}{2}$ Gr. und an beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe besetzt. Die Rückseite ist mit einem Klebstoff zur Herstellung des Ver-

schlusses versehen. Der Absatz der gestempelten Streifbänder findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Silbergr. pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach: für 100 Stück Streifbänder à $\frac{1}{2}$ Silbergr. 36 $\frac{1}{2}$ Silbergr. gleich 1 Thlr. 6 Ngr. 4 Neupf.

Dresden, 13. März. Die Dresdener Kreisdirection hat im Laufe des letzten Vierteljahres für die Hinterlassenen der im Plauenschen Grunde verunglückten Bergarbeiter noch 354 Thlr. eingeschickt erhalten, im Ganzen also 70,194 Thlr. Man darf annehmen, daß die ganze Sammlung nahe an 500,000 Thlr. erreicht. Wie es immer bei solchen Gelegenheiten geht,